



EINSTELLUNGSVERFÜGUNG

Die Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich

hat in Sachen gegen

1. Guggenheim Salomon, geboren am 04.03.1960, von Endingen AG, Direktor, wohnhaft Seestrasse 222, 8810 Horgen

erbeten verteidigt RA lic.iur. Paul H. Langner, Heuelstrasse 21 Postfach, 8030 Zürich

2. Kastl Georg, geboren am 14.04.1945, von Basel, Kaufmann, wohnhaft Heuberg 214, 4336 Kaisten AG

erbeten verteidigt RA lic.iur. Bernhard Gehrig, Gottfried Keller-Str. 7, 8024 Zürich

3. Matejovsky Tomas, geboren am 17.01.1949, von Adliswil, Kaufmann, wohnhaft Escherweg 22, 8134 Adliswil

erbeten verteidigt RA Dr.iur. Hans Baumgartner, Steinerhof/Seebahnstr. 85, 8036 Zürich

4. Meng Franz, geboren am 1.6.1941, von Frick AG, Dr.iur. Rechtsanwalt, wohnhaft Schössliweg 56, 5425 Schneisingen AG

erbeten verteidigt durch RA lic.iur. Christoph Tschurr, Bellerivestrasse 42, 8034 Zürich

5. Schubiger August Emil, geboren am 10.05.1937, von Uznach SG, Dr.iur. Rechtsanwalt, wohnhaft Zelgmatt 3, 8132 Egg b. Zürich

erbeten verteidigt RA Dr.iur. Lorenz Erni, Ankerstrasse 61 Postfach 127, 8026 Zürich

betreffend Verdacht der Geldwäscherei

aus folgenden Gründen:

1. Am 18.10.1996 (mündlich, vgl. act. 1a/1/1) bzw. am 4. u. 22.3.1997 (schriftlich, vgl. act. 1a/1/4 u. 7) erstattete Moritz Schriber, damaliger Buchhalter der ehemaligen Gutzwiller & Partner AG, Zürich, der heutigen Rabo Investment Management AG, Zürich (nachfolgend RIM), Anzeige gegen die Verantwortlichen seiner Arbeitgeberfirma sowie gegen Georg Kastl und gegen wenige andere Kunden der Vermögensverwaltungs-Firma, weil er den Verdacht hegte, dass Gelder gewaschen würden. Die Anzeige ergänzte er in der Folge verschiedentlich durch Einreichung weiterer Belege (vgl. dazu die umfangreichen Belege in ND 1a u. b). Als Angeschuldigte ins Verfahren einbezogen (vgl. Aktenthek im HD) wurden neben dem RIM-Kunden Georg Kastl, ein Zigarettenhändler, der darauf spezialisiert war, angekaufte, in Zollfreilagern verwahrte Zigaretten an Zigaretzenschmuggler im Ausland zu verkaufen, die drei damaligen Hauptaktionäre der RIM, Salomon Guggenheim, Tomas Matejovsky und Dr. August Schubiger, daneben auch Dr. Franz Meng, Steuerberater des Georg Kastl, der mit den verdächtigen Geldtransaktionen ebenfalls befasst war.
2. Die Verfahren im Zusammenhang mit verdächtigen Geld-Transaktionen für einige wenige andere RIM-Kunden wurden vom Hauptverfahren abgetrennt und gesondert erledigt (BAK III, U-Nr. 98/457, 98/617, 98/780 u. 99/313). Im Rahmen von Hausdurchsuchungen (vgl. ND 4a) vorgefundene Dokumente führten sodann zur Eröffnung eines Steuerbetrugsverfahrens gegen Verantwortliche der RIM sowie gegen einen Steuerberater (U.Nr. 98/832).
3. Gegenstand dieses Untersuchungsverfahrens bildeten Gelder des Georg Kastl, deren Herkunft trotz umfangreicher Ermittlungen nicht hat geklärt werden können. Es bestand der Verdacht, dass die Gelder aus dem Drogenhandel in den Jahren 1981 - 1983 stammen, für den der Angeschuldigte 1985 bzw. 1986 (Appellationsverfahren) in Italien in Abwesenheit rechtskräftig zu einer 24-jährigen Freiheitsstrafe sowie einer Busse von Lit. 600 Mio. verurteilt worden war (vgl. act. 6/1/1, S. 2). In der Schweiz war es deswegen zu einem zweiten Verfahren gekommen, das 1996 für den Angeschuldigten Kastl mit einem Freispruch endete, der insbesondere damit begründet war, dass Kastl nicht habe nachgewiesen werden können, dass er damals um die verbrecherische Herkunft der ihm von den Drogenhändlern Gaetano Giuffrida und Tommaso Spadaro übergebenen Gelder gewusst hätte (vgl. dazu act. 6/1/1). In jenem

Verfahren konnte festgestellt werden, dass Kastl in der fraglichen Zeit rund \$ 12 Mio. in bar von den Drogenhändlern bzw. deren Kurieren entgegengenommen und auf ein Konto der **San Marco Shipping Inc.**, Panama, bei der Bank Hofmann in Zürich eingelegt hatte. Davon hatte er rund \$ 8 Mio. wieder an die Drogenhändler zurückfliessen lassen (vgl. act. 3/4/6, S. 2). Der Verbleib der Differenz von rund \$ 4 Mio. ist letztlich unklar geblieben. Kastl hatte im Rahmen des Strafverfahrens im Kt. Aargau behauptet, diese Gelder für den Ankauf von Zigaretten für Spadaro verwendet zu haben. Beweise dafür hatte er allerdings nicht vorlegen können (vgl. zu alledem act. 6/1/1). Es bestand daher der Verdacht, dass Teile der Gelder, die Gegenstand der vorliegenden Untersuchung waren, letztlich Gelder waren, die aus dem von Spadaro und Giuffrida betriebenen Drogenhandel stammten, und dass die festgestellten verdächtigen Geldtransaktionen Geldwäscherei i.S. von Art. 305bis StGB darstellen könnten.

4. Die fraglichen Gelder, insgesamt rund Fr. 4 Mio., waren 1985, in dem Jahre, in welchem Kastl in Italien erstinstanzlich zur erwähnten langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, bar (vgl. act. 3/3/1, S. 11, und 3/4/3, S. 9) einbezahlt worden auf das Konto der **Haselbury Enterprises Inc.**, Panama (nachfolgend Haselbury, vgl. act. 1a/7/1ff.), mit der Nr. 25'005 bei der damaligen Privatbank & Verwaltungsgesellschaft Zürich (nachfolgend PBZ), die vor Mai 1992 übernommen und liquidiert wurde von der damaligen Schweiz. Bankgesellschaft (SBG), die später mit dem vormaligen Schweiz. Bankverein (SBV) zur UBS AG fusionierte (vgl. dazu act. 1a/2/3/1). Hinter der Haselbury stand zugestandenermassen der Angeschuldigte Georg Kastl (vgl. act. 3/4/3, S. 2), obschon damals Dr. Schubiger dafür besorgt gewesen war, dass ein Bekannter von ihm, ein Mann namens Nidetzky aus Wien, fälschlich als kontoberechtigt ausgewiesen worden war (vgl. z.B. act. 1a/7/3; act. 3/3/1, S. 8). Die Haselbury wurde im Zuge der Verlegung der Gelder von der von der Bankgesellschaft übernommen PBZ zum Bankverein im Jahre 1993 abgelöst durch eine weitere Offshore-Firma namens **Astlon Investment Ltd.** (nachfolgend Astlon). Deren Konti beim SBV trugen die Nr. 49'005 und 49'020 (act. 1a/10/1, S. 8/9). Auch diese Briefkasten-Firma mit formellem Sitz in Panama (act. 1a/2/5) wurde wirtschaftlich durch Kastl beherrscht (act. 3/3/1, S. 8, und act. 3/4/3, S. 2). Entgegen diesen wahren Beherrschungsverhältnissen, die alle Angeschuldigten kannten, war eine Kastl völlig unbekannte Firma (vgl. act. 3/4/2, S. 13) namens **VCB-Venture Capital Beteiligungsgesellschaft mbH**, Wien (nachfolgend VCB, vgl. act. 1a/2/5), als an den Vermögenswerten der Astlon

wirtschaftlich berechtigt bezeichnet worden. Für diese falschen Angaben gegenüber dem SBV dürfte wie im Falle der Nennung des Wieners Nidetzky der Angeschuldigte Schubiger besorgt gewesen sein, denn diese GmbH bzw. die hinter ihr stehenden Personen waren wie Nidetzky seine Geschäftsbeziehung gewesen.

5. Die Gelder blieben in der Folge weitgehend unangetastet, bis Kastl sich - wohl aus steuerlichen Gründen (vgl. act. 3/4/2, S. 5) - für seine Töchter und sich selbst entschloss, die Beteiligung am Kühlhaus bzw. seine eigene Nutzniessung daran zu "veräussern" (vgl. dazu act. 4b/4/3 - 12). Aufgrund der komplexen Konstruktion ist davon auszugehen, dass der Angeschuldigte Kastl bzw. seine Töchter nach wie vor indirekt über die Beherrschung der formellen Käuferin der Anteile, gemäss Verträgen die CSI Cold Storage Invest B.V. (act. 4b/4/12), diese Kühlhausanteile halten (vgl. Firmenstruktur SC Seacharter Ltd., Kastl gehörend, wo die CSI als "Urenkelin" der Seacharter aufgeführt ist, act. 4b/4/1). Da die Steuerbehörde keine Kenntnis von diesen Vermögenswerten auf den Astlon-Konten hatte, galt es, einen Weg zu finden, der einen Mittelzufluss aus plausiblen wirtschaftlichem Hintergrund suggerierte. Im Detail wurde die äusserst komplexe Finanztransaktion vom Steuerberater des Georg Kastl, Franz Meng, geplant. Es galt, über die aus steuerlichen Gründen sehr kompliziert gestalteten Eigentums- und Nutzniessungsverhältnisse betreffend ein Kühlhaus in Texas einem Geldzufluss von Fr. 3,55 Mio. auf dem offiziellen (d.h. der Steuerbehörde gegenüber deklarierten) Konto des Kastl beim SBV (Nr. P0-272'974, vgl. act. 1a/10/2/1, S. 8) einen plausiblen wirtschaftlichen Hintergrund zu verschaffen, der die Steuerbehörde glauben machen sollte, es handle sich um einen echten Mittelzufluss. Zu diesem Zwecke mussten die Gelder auf möglichst verstecktem Wege nach Kanada an eine Ontario (evtl. die Fa. Capital Asset Management Corp., Toronto/Ontario, vgl. act. 4b/4/2 u. 9) mit Konto bei der Toronto Dominion Bank bzw. an die "Erwerberin" von Forderungen des Kastl gegenüber seinen Töchtern überwiesen werden. Ein Rückschluss auf den damaligen Bankverein, wo Kastl neben seinem offiziellen (versteuerten) Namenkonto seit dem Transfer von der PBZ auch seine Astlon-Konti hatte, sollte vermieden werden. Aus diesem Grunde "organisierte" der Angeschuldigte Dr. Schubiger eine Offshore-Firma namens Trans Ancona Ltd., St. Vincent (nachfolgend Trans Ancona), für die der Angeschuldigte Matejovsky als proforma-wirtschaftlich berechtigte Person einen tschechischen Staatsangehörigen namens Dr. J.H., ein Arzt und Verwandter der Ehefrau des

Angeschuldigten Matejovsky aus Prag (vgl. act. 3/1/3, S. 5) gewinnen konnte. Die Trans Ancona eröffnete bei der Verwaltungs- und Privatbank in Vaduz (nachfolgend VPB) ein Konto (vgl. dazu insbes. act. 2/4/1).

6. Ab Herbst 1995 bis September 1996 wurden nun diverse Geld-Transfers mit dem Code "Dr. M" (M stand für Meng) veranlasst. Die Astlon überwies die Gelder in fünf Tranchen zu minimal Fr. 607'000, max. Fr. 760'000 indirekt über das Nostro-Konto Nr. 30'403 der RIM bei der E. Gutzwiller & Cie., Banquiers, Basel (nachfolgend G-Bank), an die von Tomas Matejovsky beherrschte Halcyon Ltd. (ebenfalls eine Offshore-Firma mit Sitz auf St. Vincent und Kontoverbindungen bei der G-Bank und beim damaligen SBV) auf deren Konto 80'666 bei der G-Bank (vgl. z.B. act. 1a/2/17/4). Die Halcyon leitete das Geld weiter auf das Konto 276'476.015 der Trans Ancona bei der VPB (act. 1a/2/13; act. 2/4/1). Diese wiederum transferierte die Gelder auf das Konto #3277323 der Ontario Ltd. bei der Toronto Dominion Bank in Toronto/Canada weiter (vgl. z.B. act. 1a/2/26/5). Von dort wurde das Geld, entsprechend der zum Zwecke der Unterlegung des wirtschaftlichen Hintergrundes erstellten Verträge (act. 4b/4/2-12, insbes. 4b/4/9), in Raten (act. 4b/4/2, korrespondierend mit act. 1a/2/16, 16/1, 18, 18/1, 18/2, 26/6, 26/7, 26/8) auf das "offizielle", d.h. der Steuerbehörde bekannte Namen-Konto des Angeschuldigten Kastl beim damaligen Schweiz. Bankverein in Zürich (SBV, Kto. P0-272'974) weitergeleitet (vgl. z.B. act. 1a/2/16 u. 16/1), womit der Geldkreislauf geschlossen, das Geld (zumindest steuerlich) "gewaschen" war (vgl. dazu insgesamt act. 1a/2/10 ff.). Kastl quittierte gegenüber der RIM blanco und im voraus die vom Astlon-Kto. 49'005 beim SBV abdisponierten Beträge entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten wie für Barbezüge (vgl. dazu z.B. act. 1a/2/10 u. 12 sowie act. 2/4/1, Eintrag sub 5.10.95; zu den Bankunterlagen in Detail vgl. zudem act. 5c/12 betr. Kastl-Kto. 272'974 SBV; 5c/15 betr. Astlon-Kto. 49'005 SBV; 5f/4 und 5g/1 betr. Nostro RIM 30403 G-Bank; 5h/12 betr. Halcyon-Kto. 80'666 G-Bank).

7. Zur "Deckung der Transaktionskosten" entnahm die Halcyon dem Geldkreislauf Beträge von insgesamt einigen tausend Franken. Zudem waren vom Astlon-Konto vorab Fr. 10'000 sowie \$ 2'000 zu diesem Zwecke abdisponiert worden. Davon wurde u.a. der proforma-wirtschaftlich Berechtigte, Dr. J. H., entschädigt, und es wurden die weiteren Kosten für die

Offshore-Firmen Trans Ancona und Halcyon beglichen (vgl. act. 2/4/1).

8. Trotz Hausdurchsuchungen bei den Beteiligten und bei der RIM (vgl. ND 4a) - zur Sicherung einer allfälligen Einziehung wurden zudem Vermögenswerte, insbesondere des Georg Kastl, gesperrt (vgl. ND 5a ff.) - konnte nicht ermittelt werden, woher die Gelder effektiv stammten. Wie schon im Rahmen des Strafverfahrens beim Bezirksgericht Laufenburg (act. 6/1/1) konnte die Behauptung des Angeschuldigten Kastl, wonach die bar deponierten Gelder aus dem Zigaretten Schmuggel stammen sollen (vgl. z.B. act. 3/4/2), nicht rechtsgenügend widerlegt werden. Tatsächlich war der Angeschuldigte in diesem Bereiche (Zigarettenverkauf ab Zollfreilagern an Zigaretten Schmuggler im Ausland) aktiv. Gewinne aus den Geschäften habe er in der Zeit vor 1981 insbesondere auf Panamafirmen Villafranca und Alfetta, aber auch auf weitere Offshore-Firmen fliessen lassen [die er dem Fiskus gegenüber ebenso verschwiegen hatte wie die Haselbury bzw. die Astlon, vgl. act. 3/4/2, S. 14 u. S. 17; act. 3/4/3, S. 3]. Gemäss im Rahmen einer Hausdurchsuchung vom 25.2.1999 sichergestellten, nicht zu den Akten erhobenen Unterlagen handelte es sich insbesondere um die Panama-Firmen SSC, POP und NAV (vgl. dazu act. 4a/4/21; act. 3/4/6, S. 1). Indessen lieferte er der Untersuchungsbehörde keinerlei Unterlagen, die die Herkunft der Mittel aus jenem Zigarettenhandel belegt hätten. Die Konten der Firmen Alfetta und Villafranca wurden überhaupt nicht dokumentiert, und jene der SSC, POP und NAV waren im Vorfeld der Bareinzahlungen auf das bzw. die Haselbury-Konten 25'005/25'020 bei der PBZ - Monate früher (1982 bis 1984, vgl. act. 3/4/6, S. 3/4) - mittels Checkbezügen saldiert worden, weshalb die Bareinzahlungen auf den Konten der Haselbury nur möglicherweise einen Zusammenhang mit der Saldierung der für die Verwahrung der Gewinne aus dem Zigaretten Schmuggelgeschäft eingesetzten Panamafirmen haben. Bei der gegebenen Beweislage könnten die Gelder nämlich nach wie vor zumindest indirekt aus den gut \$ 12 Mio. Drogengeldern stammen, die die Drogenhändler Spadaro und Giuffrida in den Jahren 1981 - 1983 per Kurier in die Schweiz zum Angeschuldigten Kastl hatten bringen lassen (vgl. dazu oben Ziff. 3).

9. Aufgrund der Untersuchung muss es als erwiesen gelten, dass die Gelder, die in den Jahren 1995/96 Gegenstand der Transaktionen "Dr. M." waren - insgesamt Fr. 3'472'000 (vgl. act. 1a/2 10 ff. und act. 2/4/1) -, letztlich einen deliktischen Hintergrund haben. Ein Nachweis, dass

direkt oder indirekt Drogengelder von den Drogenhändlern Spadaro und Giuffrida auf die Haselbury-Konten geflossen waren, fehlt allerdings, und so ist zugunsten des Angeschuldigten anzunehmen, es habe sich um Gelder bzw. Gewinne aus dem Zigarettenschmuggel gehandelt, den der Angeschuldigte in den 70er-Jahren, aber auch später noch, zugestandenermassen betrieben hatte. Zigarettenschmuggel war und ist strafbar, wobei es sich nach Schweizerischer Gesetzgebung lediglich um (vorliegend im Ausland begangene und nach ausländischem Recht verfolgbare) Zolldelikte handelt, die nicht Verbrechen i.S. des StGB darstellen (vgl. Art. 73 ff. ZG). Aus diesem Grunde ist das Weisswaschen solcher Gelder in der Schweiz nicht als Geldwäscherei i.S. von 305bis StGB strafbar. Entsprechend ist das Verfahren gegen die Angeschuldigten mangels Nachweises des objektiven Tatbestandes einzustellen.

10. Unabhängig von der Strafbarkeit ist angesichts des festgestellten deliktischen Hintergrundes der Gelder die Frage der Einziehung der noch gesperrten Vermögenswerte des Georg Kastl zu prüfen. Die Prüfung dieser Frage fällt unbefriedigend aus insofern, als das Einziehungsrecht eine Verjährung kennt, die grundsätzlich fünf Jahre beträgt bzw. angelehnt ist an die Strafverfolgungsverjährungsfristen in jenen Fällen, bei denen die Verjährungsfrist fünf Jahre übersteigt (vgl. Art. 59 StGB). In Fällen von Zollvergehen beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist maximal 7 1/2 Jahre (vgl. Art. 83 ZG i.V. mit Art. 11 VStrR), weshalb im vorliegenden Falle eine Einziehung der Gelder nicht mehr möglich erscheint, sind doch seit jenen Aktivitäten im Bereiche des Zigarettenschmuggels rund 20 Jahre verstrichen. Die Vermögenssperre ist entsprechend aufzuheben, soweit nicht die Einziehung zur Kostendeckung verfügt wird (vgl. dazu Ziff. 11 lit. a).

11. Bei Einstellung eines Strafverfahrens können den Angeschuldigten Verfahrenskosten dann überbunden werden, wenn sie in leichtfertiger oder verwerflicher Art die Einleitung oder Durchführung der Strafuntersuchung verschuldet haben (§ 42 Abs.1 StPO). Diese Frage ist für jeden Angeschuldigten separat zu beurteilen:

a) Georg Kastl: Gemäss Aussagen des Angeschuldigten Kastl handelte es sich bei den Geldern einerseits um solche aus dem Zigarettenschmuggel, andererseits um solche, die er gegenüber dem Fiskus verheimlichte. Beides ist bekanntlich strafbar: Der Zigarettenhändler, der aus der

Schweiz heraus Zigarettenschmuggler mit Zigaretten aus Zollfreilagern in der Schweiz beliefert im Wissen darum, dass der Zigarettenkäufer die Ware unter Umgehung von ausländischen Zollvorschriften im Ausland in Umlauf bringt, macht sich zumindest der Gehilfenschaft zu Zoll-delikten ausländischen Rechts strafbar, was auch nach Schweizerischer Gesetzgebung strafbar ist (vgl. Art. 73 ff. ZG). Der Steuerpflichtige, der Vermögenswerte gegenüber dem Fiskus verheimlicht, macht sich zumindest der Steuerhinterziehung nach Bundessteuerrecht und nach kantonalem Steuerrecht strafbar (Art. 175 ff. DBG bzw. §§ 185 ff. StG ZH bzw. §§ 182 ff. StG AG).

Wesentlich für eine Kostenauflage ist die Tatsache, dass der Angeschuldigte die (nicht strafbare) "Geldwäsche" inszenierte, um steuerliche Schwarzgelder zu tarnen bzw. weiss zu waschen. Die Transaktionen hätten dazu dienen sollen, der Steuerbehörde weiszumachen, aufs SBV-Konto P0-272'974 geflossene Beträge stellten den Erlös aus einer Veräusserung einer Beteiligung an Dritte bzw. die Rückzahlung von Darlehensschulden (vgl. dazu act. 4b/4/3 ff. und oben Ziff. 5 u. 6) und damit einen (echten) Mittelzufluss dar, während es sich in Tat und Wahrheit um Gelder handelte, die seit Jahren ohne Kenntnis der Steuerbehörde dem Angeschuldigten gehört hatten. An dieser Stelle sei ergänzend angefügt, dass die Schutzbehauptung des Kastl, die Astlon-Gelder hätten seinen Töchtern gehört, da er sie ihnen geschenkt habe (act. 3/4/3, S. 1/2), unbeachtlich ist: Eine Schenkung ist ein annahmebedürftiges Rechtsgeschäft (vgl. Art. 244 OR), und eine Annahmeerklärung durch die Töchter kann nicht vorgelegen haben, denn diese wussten gemäss ausdrücklicher Aussage des Angeschuldigten gar nichts von den Astlon-Geldern (vgl. act. 3/4/3, S. 2/3). Damit blieb Kastl also an den Astlon-Geldern wirtschaftlich berechtigt, und die Transaktionen "Dr. M" stellen zweifelsfrei eine Finte gegenüber dem Fiskus dar. Solche Täuschungsmanöver sind zweifellos verwerflich i.S. des Gesetzes und rechtfertigen eine Kostenauflage, umsomehr als der Angeschuldigte von Dritten inszenierte Machenschaften duldete, die ebenfalls als verwerflich zu bezeichnen sind: Schon bei der Einrichtung der Haselbury-Konti bei der vormaligen PBZ bzw. später beim SBV hatte er Unkorrektheiten geduldet, hatte doch Dr. Schubiger mit Nidetzky bzw. der VCB wahrheitswidrig Personen als an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt bezeichnet, die es nie und nimmer waren (vgl. oben Ziff. 4). Er duldete ferner eine Abwicklungsart, bei der eine bzw. mehrere (weitere) Offshore-Firmen mit einem "proforma" wirtschaftlich Berechtigten eingesetzt wurden (oben Ziff. 5). Die Transaktion hätte überdies zur Perpetuierung der Steuerdelikte geführt

insofern, als die "verkaufte" Beteiligung am Kühlhaus aus den "Steuerbüchern" der Töchter des Angeschuldigten bzw. das Nutzniessungsrecht daran sowie die Darlehen an die Töchter aus den "Steuerbüchern" des Angeschuldigten bzw. seinen Töchtern verschwunden wären, obschon die Beteiligung und der damit zusammenhängende Ertrag - zumindest indirekt über die stille Beteiligung an der Käuferin - noch immer Kastl gehörte (vgl. act. 4b/4/2 u. 9). Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, Kastl die Untersuchungskosten anteilmässig aufzuerlegen.

Da für die Kostentragungspflicht in Anlehnung an die Haftpflicht bei unerlaubter Handlung i.S. von Art. 41 i.V. mit Art. 50 u. Art. 143 ff. OR Solidarhaft besteht, haftet Kastl nicht nur für den ihn betreffenden Kostenanteil, sondern für die gesamten Untersuchungskosten. Ein Rückgriff auf andere Angeschuldigte besteht insoweit diesen Kostenanteile auferlegt werden (dazu unten lit b. ff.).

Zur Deckung der Verfahrenskosten werden bei der Basler Kantonalbank gesperrte (beschlagnahmte) Vermögenswerte (act. 5a/4/1) in Form von Wertschriften ab Depot 80 882.910.77, lautend auf Georg Kastl (act. 5a/4/6/1 ff. und act. 5a/4/16) in entsprechendem Umfang eingezogen. Im Uebrigen werden die Depot-Sperren sowie sämtliche übrigen noch bestehenden Kontosperrern (vgl. ND 5a - c) wieder aufgehoben. Ein die Verfahrenskosten übersteigender Verwertungserlös ist dem Angeschuldigten Kastl zurückzuerstatten. Für anderen Angeschuldigten auferlegte Untersuchungskosten steht dem Angeschuldigten Kastl wie erwähnt das Regressrecht zu.

b) **Dr. Franz Meng:** Der Steuerberater von Kastl war massgeblich an der Planung und Durchführung der Transaktionen beteiligt, die auf eine Täuschung des Fiskus abzielten. In diesem Zusammenhang musste denn auch gegen ihn und Kastl eine Anzeige an die Steuerverwaltung des Kt. Aargau erstattet werden (act. 10/10/27). Dr. Meng war es, der Kastl die Ontario mit der Kontobeziehung zur Toronto Dominion Bank "beschaffte" und für die Geldtransfers von der Ontario auf das Namenkonto des Kastl beim SBV Zürich besorgt war, und er war es, der Dr. Schubiger und Matejovsky dazu gewinnen konnte, eine weitere Offshore-Firma mit Kontobeziehung zur Liechtensteinischen VPB zu "organisieren" (vgl. act. 2/4/1; 3/4/2) und den Transfer wie von ihm geplant abzuwickeln (vgl. zu alledem act. 4b/4/2 ff.). Sein Verhalten ist als leichtfertig und verwerflich i.S. von § 42 Abs. 1 StPO zu bezeichnen, weshalb auch ihm die Verfahrenskosten anteilmässig zu auferlegen sind.

c) Dr. August Schubiger: Dieser hatte als damaliger Co-Verteidiger im Laufenburger Drogenprozess gegen Kastl genaue Kenntnisse der von der RIM verwalteten Schwarzgelder auf den Haselbury-Konten bei der ehemaligen PBZ bzw. später auf den Astlon-Konti des Kastl beim vormaligen SBV. Er war es gewesen, der Kastl beim Verstecken der Gelder vor dem Fiskus, die seiner Meinung nach - gemäss den ihm von Kastl gegebenen Informationen - aus dessen Zigarettenschmuggel stammten (act. 3/3/1, S. 5), geholfen hatte, "organisierte" er Kastl doch schon im Jahre 1985 die Offshore-Firma Haselbury (act. 3/3/1, S. 8), später, 1992, wohl auch die Offshore-Firma Astlon (act. 1a/2/3 ff.). In diesem Zusammenhang liess er gegenüber den Banken mit Bedacht fälschlich Nidetzky bzw. die VCB als wirtschaftlich an den Haselbury- bzw. Astlon-Konti berechtigt bezeichnen, um Kastl vor dem Fiskus bestmöglich zu schützen (vgl. oben Ziff. 4). Er war es auch gewesen, der zusammen mit Dr. Meng am 8.9.95 Matejovsky aufgesucht hatte, um mit diesem die von Dr. Meng geplanten Transaktionen zur Täuschung des Fiskus zu besprechen und Matejovsky für diesen Plan zu gewinnen. Zu diesem Besuch vom 8.9.95 hatte sich Matejovsky notiert, dass Gelder, welche sich auf dem "Konto von K. b/SBV" befinden, via Kauf von Forderungen "auf sein off. Konto verschoben" werden sollen. Zu diesem Zwecke werde eine "St. Vincent Gesellschaft sowie ein pro-forma-wirtsch. Begünstigter" benötigt. Er, Matejovsky, solle für einen "CS-Bürger" besorgt sein (act. 2/4/1). Der Vorschlag, eine St. Vincent-Firma zu beschaffen, stammt zweifelsohne von Dr. Schubiger, welcher als Verwaltungsrat und Domizilgeber der Fa. St. Vincent Trust Services AG, Zürich, fungiert (act. 1a/5/2), eine Firma, die darauf spezialisiert ist, interessierten Kunden Firmen mit Sitz auf St. Vincent zu beschaffen und die dafür notwendigen Formalitäten durch Personal im Fürstentum Liechtenstein erledigen zu lassen (vgl. act. 1a/5/1 ff.). Auch sein Verhalten ist als leichtfertig und verwerflich i.S. § 42 Abs. 1 StPO zu werten, was eine anteilige Kostenaufgabe rechtfertigt.

d) Tomas Matejovsky: Seine Rolle ist z.T. schon unter lit. a - c geschildert worden. Auch er war also an der Durchführung der Geldtransaktionen "Dr. M" massgeblich beteiligt: Er vermittelte den pro-forma-wirtschaftlich Berechtigten für die Trans Ancona, Dr. J.H., führte Buch bzw. Journal über die gesamten Vorgänge der Transaktion und veranlasste den Grossteil der Vergütungen vom Astlon-Konto beim damaligen SBV über das Nostro-Konto der RIM bei der G-Bank, zum Halcyon-Konto bei der G-Bank in Basel - dessen wirtschaftlich Berechtigter er

selbst war -, von dort zum Konto der Trans Ancona bei der VPB in Vaduz, und schliesslich weiter zur Toronto Dominion Bank in Toronto zugunsten der Ontario. Auch er musste aufgrund seiner Notizen in dem von ihm geführten Journal (act. 2/4/1) wissen und davon ausgehen, dass er durch diese Geldtransfers, die objektiv gesehen klassische Züge der Geldwäscherei aufweisen, Kastl in seinen Bemühungen um Prellung des Fiskus unterstützen würde. Sein Verhalten in diesem Zusammenhang ist deshalb ebenfalls als verwerflich zu bezeichnen, weshalb auch ihm die Untersuchungskosten anteilig zu überbinden sind.

e) Salomon Guggenheim: Dieser war insbesondere im Zusammenhang mit anderen Kundenbeziehungen des Verdachts der Geldwäscherei bezichtigt worden. Die Ermittlungen im Verfahren gegen den Kunden Kastl offenbarten, dass Guggenheim mit den verdächtigen Geldtransfers für den genannten Kunden nichts von Belang zu tun gehabt haben dürfte. Auch der Bezug von Geldern ab Konto Halcyon und deren Verteilung unter dem Personal (vgl. dazu act. 3/2/1, S. 5 ff.) dürfte mit diesen Transfers letztlich nichts zu tun gehabt haben. Eine Kostenaufgabe rechtfertigt sich demnach nicht. Allerdings besteht auch kein Raum für eine Entschädigung, denn seine Umtriebe (Befragungen/Verteidigung) hingen in nur unbedeutendem Masse mit dem Verfahren betr. die Geldtransfers für den Kunden Kastl zusammen. Ueber eine Entschädigung ist daher in den vom vorliegenden Verfahren abgetrennten Untersuchungen zu befinden bzw. ist bereits befunden worden (vgl. U.Nr. 98/457, 98/617, 98/780 und 99/313, aber auch U.Nr. 98/832).

f) Kostenanteile: Georg Kastl als an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigter war zweifellos die letztlich bestimmende Person. Ohne seinen Willen wären weder durch Offshore-Firmen mit fiktiven wirtschaftlich Berechtigten getarnte Schwarzgelder durch die RIM verwaltet worden, noch wären Transaktionen zur "Legalisierung" bzw. zum "Weisswaschen" der Schwarzgelder abgewickelt worden. Ausserdem war Kastl unkooperativ im Zusammenhang mit der Dokumentation der Herkunft der Gelder, unterliess er es doch, die Transfers von den Konten der Villafranca und der Alfetta bzw. den übrigen "Tabak-Firmen" (Briefkastenfirmen mit formellem Sitz in Panama) SSC, NAV und POP (oben Ziff. 8) zu den Haselbury-Konten zu dokumentieren, obschon es ihm gemäss eigenen Angaben möglich gewesen wäre, und obschon er diesen Nachweis zunächst versprochen, später aber unter dem Hinweis, sein Anwalt habe es

ihm verboten, zurückgenommen hatte (vgl. act. 3/4/4). Es rechtfertigt sich daher, ihm 50% der Kosten zu überbinden.

Auch das fehlerhafte Verhalten des Dr. Franz Meng wiegt schwer, war er doch als "Steuerberater" des Kastl derjenige, der den Plan für die Geldtransfers entwickelte, und der die übrigen Beteiligten, einschliesslich des Angeschuldigten Kastl, für den Plan gewinnen konnte. Es erscheint daher als angemessen, ihm 25% der Kosten zu auferlegen.

Das fehlerhafte Verhalten der Angeschuldigten Dr. August Schubiger und Tomas Matejovsky ist als in etwa gleich schwerwiegend zu bezeichnen. Eine gleichmässige Ueberbindung der verbleibenden 25% oder von je 1/3 der Kosten ist die Folge. Jedem der beiden werden folglich 12,5% der Untersuchungskosten auferlegt.

v e r f ü g t :

1. Die Untersuchung wird eingestellt.
2. Die Kosten werden
 - dem Angeschuldigten Georg Kastl zur Hälfte;
 - dem Angeschuldigten Dr. Franz Meng zu einem Viertel;
 - den Angeschuldigten Dr. August Schubiger und Tomas Matejovsky zu je einem Achtel überbunden.

Diese bestehen in:

Fr.	15'000.00	Staatsgebühr
Fr.	5'950.00	Kanzleikosten
Fr.	46'493.85	Barauslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr.	<u>67'443.85</u>	<u>Total</u>

Ueber auferlegte Kosten stellt das Bezirksgericht Zürich nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung Rechnung.

3. Eine Umtriebsentschädigung oder eine Genugtuung wird den Angeschuldigten nicht zugesprochen.
4. Zur Deckung der gesamten Verfahrenskosten werden von den gesperrten Vermögenswerten auf dem Depot 80 882.910.77 des Angeschuldigten Georg Kastl bei der Basler Kantonalbank Wertschriften im Totalwert von rund Fr. 70'000 eingezogen und verwertet, wobei ein allfälliger Verwertungsüberschuss dem Angeschuldigten Kastl zurückerstattet wird. Im Uebrigen werden sämtliche noch bestehenden Vermögenssperren aufgehoben.

5. Mitteilung an:

- die Staatsanwaltschaft zur Genehmigung
- die Angeschuldigten durch deren Verteidiger (vorgenannt)
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
- die Kasse der Bezirksanwaltschaft I-IV für den Kanton Zürich zu Händen der Bezirksgerichtskasse Zürich, zum Kostenvollzug und zur Einziehung und Verwertung von Vermögenswerten gemäss Ziff. 4 des Dispositivs
- die Basler Kantonalbank, Basel, unter Hinweis auf Ziff. 4 des Dispositivs
- die UBS AG, Zürich, unter Hinweis auf die Aufhebung der Kontosperrn.

6. Ein Rekurs gegen diese Einstellungsverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Einzelrichter des Bezirkes Zürich eingereicht werden.

Die Angeschuldigten sowie der Verzeiger können binnen 10 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung an den Einzelrichter des Bezirkes Zürich gerichtliche Beurteilung des Entscheides über Kosten und Entschädigung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Werden mit dieser Verfügung Gegenstände und Vermögenswerte freigegeben, eingezogen oder als verfallen erklärt, können davon betroffene Personen binnen 10 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung an den Einzelrichter des Bezirkes Zürich gerichtliche Beurteilung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Bezirksanwaltschaft III
für den Kanton Zürich
Büro 9



BA lic.iur. Th. Brunner

Genehmigt:

Zürich, den

Der Staatsanwalt:

13. 11. 99



(lic.iur. Felber)